

(1508) **Vizitations-Ankündigung.** (2)

Nr. 27510. Am 30. August 1860 wird in der Amtskanzlei des k. k. Kameral-Wirtschaftsamtes in Janow während den gewöhnlichen Amtsstunden die öffentliche Vizitation zur Verpachtung des Abfischungsrechtes des mit 2 Schock 30 Stück Streichkarpfen, 5 Schock 42 Stück 2- bis 3-jährigen und 32 Schock 1- bis 2-jährigen Karpfen, 216 Schock 10 Stück Hechtenfingeln, 66 Schock 8 Stück Speisfische und 128 Schock 35 Stück Weißfische besetzten, die vierte Sommerfische überstehenden auf der Reichsdomäne Janow gelegenen Teiches im Flächenraume von 641 Joch 1519 □ für die Abfischungsdauer vom 1. Oktober 1860 bis 15. März 1861 abgehalten werden.

Der Ausrufpreis beträgt 10.000 fl. öst. W., das vor der Vizitation zu erlegende Badium 1000 fl. öst. W.

Bis zum 29. August 1860 sechs Uhr Abends können auch versiegelte schriftliche, mit dem obigen Badium belegte, und mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Offerten beim Vorsteher des k. k. Kameral-Wirtschaftsamtes in Janow überreicht werden.

Die sonstigen Vizitationsbedingungen können beim k. k. Kameral-Wirtschaftsamte in Janow eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 3. August 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 27510. Dnia 30. sierpnia 1860 r. przedsięwzięta zostanie w urzędowej kancelaryi c. k. kameralnego urzędu ekonomicznego w Janowie podczas zwyczajnych godzin kancelaryjnych publiczna licytacya w zamiarze wydzierżawienia prawa połowu ryb w Janowskim, w skarbowej domenie tegoż nazwiska położonym stawie w przestrzni 641 morgów 1519 □ sążni na czas połowu ryb od dnia 1. października 1860 do 15. marca 1861 r.

Rzeczony staw zarybiony następującymi rodzajami ryb, jako to: 2 kopami 30 sztukami szaranów, 5 kopami 42 sztukami 2-3 letnich i 32 kopami 1-2 letnich karpów, 216 kopami 10 sztukami zarybku szczupaków, 66 kopami 8 sztukami ryb mieszanych i 128 kopami 35 sztukami leszczów, przebywa czwarte tarło.

Cena wywołania wynosi 10.000 zlr. wal. austr., wadyum zaś, które ma być złożone przed licytacyą wynosi 1000 zlr. wal. austr.

Do dnia 29. sierpnia 1860 r. szóstej godziny wieczorem podawane być mogą u przełożonego c. k. kameralnego urzędu ekonomicznego w Janowie, także i opieczetowane pisemne, powyżej orzeczonem wadyum obciążone, niemniej przepisaniem wymaganiem zaopatrzone oferty.

Warunki odnoszące się do powyż wyrażonej licytacyi mogą być przejrane w c. k. kameralnym urzędzie ekonomicznym w Janowie.

Od c. k. Dyrekcji finansów krajowych.

We Lwowie, dnia 3. sierpnia 1860.

(1509) **E d y k t.** (2)

Nr. 1620. C. k. Sąd powiatowy w Nizankowicach wzywa niniejszem tych wszystkich, którzyby skrypt dłużny przez Elżbietę z Lempickich Górskę, w Kuźminie 20. stycznia 1808 w przytomności świadków Józefa Bychawskiego i Józefa Witskiego wystawiony, w tabuli krajowej jak ks. instr. 97. str. 419. zaingrosowany na sumę 21.600 złp., s. p. Stanisławowi hr. Humnickiemu, na dniu 20. stycznia 1809 wypłacić się mającą opiewający, jako też skrypt podobny przez tę samą Elżbietę z Lempickich Górską w Kuźminie 24. stycznia 1810 w przytomności tych samych wyżej wymienionych świadków wystawiony, w tabuli krajowej, jak ks. instr. 114. str. 71. zaingrosowany, na podobną sumę 21.600 złp., s. p. Stanisławowi hr. Humnickiemu na dniu 24. stycznia 1811 wypłacić się mający opiewający, w swych rękach mieli, aby te obydwie wyżej opisane skrypta w przeciągu trzech miesięcy tem pewniej okazali, ileże w przeciwnym razie takowe po upływie powyższego terminu za nieważne uznaneby były, a wystawicielka tych skryptów na żaden z tychże posiadaczom takowych odpowiadać niebyłaby więcej obowiązana.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nizankowice, dnia 28. lipca 1860.

(1505) **E d i k t.** (2)

Nr. 6588. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens der nachfolgenden Bezugberechtigten von Antheilen nachstehender Güter behufs der Zuweisung der mit den unten angeführten Erlässen der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission und beziehungsweise Fonds-Direktion für diese Gutsantheile ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitale in nachstehenden Beträgen, diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf dem genannten Gute zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital

Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, diese Ansprüche bis 22. Oktober 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

| Nro. Exhib. | N a m e des faktischen Besizers | Gutsantheil von | Entschädi- gungs- Kapital in | | Erlaß der k. k. Grundentla- stungs-Landes- Kommission o. Grundentla- stungs-Fonds- Direktion vom |
|-------------|---|---|------------------------------------|----------|--|
| | | | fl. | kr. | |
| 6588 | Brajeskul Kostaki | Lehuezeny Tentului | 785 | 20 | Czernowitz 17. Juli 1858 Nro. 800 |
| 6988 | Pauel Marie durch die Jessionärin Elisabeth Zaremba | ehemals Demeter Pauel'scher An- theil v. Berbestie | 1352 | 35 | 10. September 1857 Nro. 800 |
| 7257 | Byndas Johann durch den Jessionär Johann Konarowski | ehemals Wasil Byndas'scher Antheil von Willawcze | 392 | — | 8. Mai 1858 Nro. 549 |
| 7627 | Nicolai Ursulian' Erben durch Johann Konarowski und Jordaki Ursulian | ehemals Nikolai Ursulian'scher Antheil von Mold. Banilla | 844 und 1550 | 50 25 | 5. Juni 1858 Nro. 570 und 13. September 1859 Nro. 993 |
| 7970 | Totojeskul Iwon, Rypta Georgi, Rypta Mathias durch den Jessionär Johann Burla | ehemals Iwon Kukurian'scher Antheil von Russ. Banilla | 709 | 20 | 13. Dezember 1859 Nro. 1230 |
| 8358 | Czerniewski Titus | ehemals Nikolaus Gojan'scher, dann Jakob Czerniew- skischer Antheil von Czyresch mit Opajetz | 4801 und 8086 | 20 25 | 12. Juni 1858 Nro. 705 |

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 7. Juli 1860.

(1510) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nr. 8585. Bei der Stryjer Stadtkassa ist die Stelle eines Stadtkassa-Kontrolors mit dem jährlichen Gehalte von 420 fl. öst. W. und die Stelle eines Stadtkassa-Amtschreibers mit dem jährlichen Gehalte von 367 fl. 50 kr. öst. W. provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Posten, mit denen die Verpflichtung zum Erlage einer dem jährlichen Gehalte gleichkommenden Kaution verbunden ist, haben ihre gehörig dokumentirten, an die Stryjer k. k. Kreisbehörde stilisirten Gesuche, insbesondere unter Nachweisung der für das Stadtkassageschäft mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung binnen vier Wochen durch ihren unmittelbaren Amtsvorstand, die Privaten dagegen im Wege ihrer zuständigen politischen Behörde bei dem Stryjer Stadtgemeindevorstande zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stryj, am 5. August 1860.

Ogłoszenie konkursu.

Nr. 8585. Przy kasie miejskiej w Stryju jest do obsadzenia miejsce prowizorycznego kontrolora z placą roczną 420 zł. wal. austr. i miejsce prowizorycznego pisarza kasowego z placą roczną 367 zł. 50 kr. wal. austr.

Kandydaci o wyżej wymienione posady, z którymi połączony jest warunek złożenia kaucyi w kwocie rocznej płacy, mają wnieść do c. k. urzędu obwodowego w Stryju wystosowane, i należyte dokumentami, a mianowicie zaświadczeniem egzaminu dla kas miejskich zaopatrzone prosby przez swoich bezpośrednich przełożonych, prywatni zaś w drodze przynależnej im władzy politycznej do urzędu gminnego miasta Stryja w przeciągu czterech tygodni.

Od c. k. władzy obwodowej.

Stryj, dnia 5. sierpnia 1860.

(1507) Kundmachung. (2)

Nro. 27997. Am 29. August 1860 wird zur Lieferung von Brennholz zur Beheizung der Amtsfunktionen bei der Finanz-Landes-Direktion und anderen Finanzbehörden in der Heizperiode 1860-1861 in der beiläufigen Menge von 570 d. i. Fünfhundert Siebenzig n. ö. Klafter 36 Zoll langen Buchenscheiterholzes bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion eine Lizitation mittelst schriftlicher Offerte abgehalten werden.

Diese in Uebereinstimmung mit den Lizitationsbedingungen aufgestellten Offerte müssen bestimmte, für die in Lemberg zu liefernde Klafter Buchenscheiterholzes in Ziffern und Buchstaben ausgedruckte Anbothe und die Erklärung enthalten, daß der Offerent sich den Lizitationsbedingungen unterwirft, sind von Außen: „als Offerenten für die Brennholzliefereung an die Finanzbehörden pro 1860-1861“ zu bezeichnen, und können nur bis zum 27. August 1860 12 Uhr Mittags bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion überreicht werden.

Das Badium, womit die schriftlichen Anbothe sichergestellt sein müssen, beträgt 506 fl. d. i. Fünfhundert Sechs Gulden öst. Währ.

Die Lizitationsbedingungen erliegen im 1ten Departement der Finanz-Landes-Direktion zur Einsicht während den gewöhnlichen Amtsstunden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 2. August 1860.

Obwieszeczenie.

Nr. 27997. Dla dostarczenia (liwerowania) opałowego drzewa na opalanie urzędowych lokalów przy dyrekcji finansów krajowych i innych finansowych władzach w peryodzie opalania 1860-1861 roku mniej więcej w ilości 570 t. j. pięćset siedemdziesięciu sagów drzewa bukowego w polanach o 36 calach długości, przedsięwziętą zostanie dnia 29. sierpnia 1860 roku w c. k. dyrekcji finansów krajowych publiczna licytacja za pomocą ofert pisemnych.

Te zgodnie z warunkami licytacyjnymi wystawione oferty zawierac muszą stanowcze, do dostarczyć się mających we Lwowie sagów bukowego drzewa w polanach odnoszące się, w liczbach i literach wyrażone ceny ofiarowania, niemniej oświadczenie: że oferujący poddaje się warunkom licytacyjnym, zewnątrz mają być oznaczone napisem: „jako oferenta na dostarczenie opałowego drzewa do finansowych władz na rok 1860-1861“, i mogą być podawane w prezydium c. k. dyrekcji finansów krajowych tylko do dnia 27. sierpnia 1860 roku 12tej godz. w południe.

Wadyum, którem pisemne oferty muszą być zabezpieczone, wynosi 506 zł. t. j. pięćset sześć złotych walutą austriacką.

Warunki licytacyjne złożone są w 1szym departemencie dyrekcji finansów krajowych dla przejrzenia podczas zwyczajnych godzin kancelaryjnych.

Od c. k. dyrekcji finansów krajowych.

We Lwowie, dnia 2. sierpnia 1860.

(1511) G d i f t. (2)

Nro 4396. Vom k. k. Bezirksgerichte in Brody wird kundgemacht, daß über Einschreiten der k. k. Lemberger Finanzprocuratur zur Hereinbringung der wider Chaim Leib Jagdfeld mit Urtheil des Tarnopoler k. k. Gefälls-Bezirksgerichtes vom 17. Jänner 1848 Z. 344 verhängten Gefällsstrafe von 1088 fl. RM. sammt Executionskosten pr. 11 fl. 9 fr. RM., 9 fl. 95 fr. öst. W., 18 fl. 7 fr. öst. W. und 8 fl. öst. W. der dem Chaim Leib Jagdfeld im Erbschaftswege nach Chaim Jagdfeld zugefallene, gegenwärtig dem Israel Scheines gehörige sechste Theil der Realität sub Nro. 527 in Brody, nachdem die auf den 7. und 21. Mai l. J. bestimmt gewesenen Lizitationstermine fruchtlos verstrichen sind, bei der hiergerichts am 5. September d. J. 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Lizitation an den Meißbiethenden auch unter dem Schätzungswerthe unter nachstehenden Bedingungen veräußert werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 96 fl. 6 $\frac{2}{3}$ fr. RM. oder 100 fl. 91 $\frac{1}{2}$ fr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baren oder mittelst Staatspapieren oder galizischen pändischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder mittelst Sparkassabüchel nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches für den Meißbiethenden zurückbehalten, und im Falle es im Baren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der besagte Realitätsantheil wird, wenn kein Anboth über oder um den Ausrufspreis geschieht, auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 14 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage der Zustellung des den Feilbietungsakt zu Gericht nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbieter das nicht im Baren erlegte Angeld zurückgestellt.

5) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Kaufschillingsrest mit 5% zu verzinsen.

6) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Realitätsantheile haftenden Grundlasten vom Tage des erlangten Besitzes ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten hingegen nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der an-

dere Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Ausfällungstermine anzunehmen.

Die Alerorialsforderungen werden dem Käufer nicht belassen.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Realitätsantheiles auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumdekret ertheilt, die auf dem Realitätsantheile lastenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Eigenthumübertragungsgebühr hat der Käufer aus Eigennem zu tragen.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird dieser Realitätsantheil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angeld so wie deren etwa erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesem Hausantheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Stadttafel und an das k. k. Steueramt gewiesen.

Indem die Verlautbarung dieser Lizitations-Ausschreibung unter Einem mittelst dreimal in dem Zeitungsblatte eingeschalteten Edictes, und durch Anheftung auf dem Gerichtsgebäude, wie auch durch Trompetenschall am Lizitationstermine veranlaßt, werden hievon sämtliche Interessenten, als: die k. k. Finanz-Procuratur Namens des h. Gefällsärars, Israel Scheines und Schachne Scheines als gegenwärtige Eigenthümer der Realität sub Nro. 527 und die Tabulargläubiger, als: die Stadt Brody durch den Vertreter Herrn Advokaten Dr. Płotnicki, Clara Dral, Klerit Scheines, David Klar und Samuel Stern, dann alle diejenigen Gläubiger die nach dem 23. Februar 1860 als dem Datum des neuesten Tabularauszuges etwa zuwachsen, durch den bestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Landau verständigt werden.

k. k. Bezirksgericht.

Brody, den 24. Juli 1860.

(1513) G d i f t. (2)

Nr. 1318. Vom k. k. Sokaler Bezirksamte als Gericht wird der liegenden Masse nach dem verstorbenen Falek Jonas und beziehungsweise dessen mutmaßlichen dem Wohnorte und dem Leben nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben, es habe wider dieselben Wolf Benjamin Nater wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes zu der in Sokal sub CN. 53 gelegenen Realität unterm 14. Juli 1860 Z. 1318 eine Rechtsklage überreicht, worüber mittelst gerichtlichen Beschlusses vom 24. Juli 1860 Z. 1318 zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 20. September 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt, und zur Vertretung der liegenden Masse und beziehungsweise der dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem mutmaßlichen Erben auf Kosten und Gefahr derselben ein Kurator in Person des Jakob Konstantin bestellt wurde.

Es werden demnach die mutmaßlichen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert, zur obbestimmten Tagfahrt entweder selbst hiergerichts zu erscheinen oder rechtzeitig vor dem Termine dem bestellten Vertreter die Behelfe mitzutheilen oder endlich einen anderen Sachwalter dem Gerichte namhaft zu machen, widrigenfalls dieselben die nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben hätten.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Sokal, am 24. Juli 1860.

(1512) Kundmachung. (2)

Nr. 3763. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Leiser Grünberg zur Befriedigung der Wechselsumme 100 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 2. Mai 1859 und Gerichtskosten 7 fl. 64 fr., dann der Executionskosten 5 fl. 59 fr. und 18 fl. 65 fr. österr. Währ. die öffentliche Feilbietung der den Eheleuten Franz und Catharina Radzickie gehörigen Realität NC. 141-148 Drobobyczer Gasse in drei Terminen, d. i. am 26. Oktober, 30. November und am 23. Dezember 1860 um 9 Uhr Vormittags, und zwar im letzten Termine auch unter dem Schätzungswerthe 457 fl. öst. Währ. hiergerichts abgehalten werden wird.

Die näheren Feilbietungsbedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 18. Juli 1860.

(1515) G d i f t. (2)

Nr. 7404. Von dem k. k. Landesgerichte wird der abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Cajetana Zeregiewicz mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Josef Lukasiewicz wider dieselbe wegen 900 Duk. unterm 9. November 1859 Z. 15279 eine Zahlungsaufgabe überreicht habe, welche mit dem Beschlusse vom 17. November 1859 Z. 15279 bewilligt wurde.

Da der Wohnort der belangten Cajetana Zeregiewicz unbekannt ist, so wird zur Wahrung ihrer Rechte der Herr Advokat Dr. Reitmann auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernaowitz, am 23. Juni 1860.

(1517) **Offert-Verhandlung.** (1)

Nro. 1116. Von der k. k. Militär-Gesüts-Wirthschafts-Direktion zu Radautz in der Bukowina wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß wegen Verpachtung der Propinazions-Gerechtsamen auf der in Verwaltung des Militär-Merars stehenden Religionfonds-Domaine Radautz, insoweit derselben das bezügliche ausschließliche Recht zur Getränke-Erzeugung und dem Ausschank geſezlich zuſteht, jedoch mit dem ausdrücklichen Ausschluße der Biererzeugung und dem freien Bierausſchank, auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1866 oder auf sechs nacheinander folgende Jahre im schriftlichen Offertwege verhandelt werden wird.

Das Recht zur Ausübung der obbesagten Propinazions-Gerechtsamen umfaßt mehrere Ortschaften und Dorfsantheile, die in 13 Sektionen von der Postzahl 2 eingetheilt sind, diese werden so wie folgt sektionsweise mit dem angeſetzten Ausrukspreise beziehungsweise jährlicher Pachtſchillingezahlung der Verpachtung ausgeſetzt, als:

| Fortlau- sende Zahl der Sektionen | Benennung der dahin einverleibten Ortschaften, Weiler etc. | Fiskalpreis resp. jährliche Pachtſchillingezahlung in öst. W. | |
|-----------------------------------|--|---|-----|
| | | fl. | kr. |
| 2te Sektion | Satulmare mit den am rechten Ufer des Fluſſes Suczawa bei Hadigfalva gelegenen Wohnhäusern | 1800 | — |
| 3te Sektion | Radautz und Millescheutz ſammt dem im Bereiche der letzteren Ortschaft auf der Flur Ungyo Cyganului gelegenen Filialgeſütspoſten | 2600 | — |
| 4te Sektion | Wollowetz mit Ausſchluße des Geſütspoſtens Waduwladika, ferner aus der Ortschaft Burla und dem im Bereiche der letzteren Ortschaft gelegenen Filialgeſütspoſten gleichen Namens | 1703 | — |
| 5te Sektion | Andrasfalva mit Geſütspoſten und Dekonomiehof Mittoka, dann dem Filialgeſütspoſten Horaitza | 1525 | — |
| 6te Sektion | Neuratautz mit der Dorfsabtheilung Kostisch | 1600 | — |
| 7te Sektion | Alturatautz mit dem Filialgeſütspoſten Ogerdomnesk, dann die Dorfsabtheilung Galluwestie | 2000 | 15 |
| 8te Sektion | Woitinell mit dem Geſütspoſten Woi- tinell | 1628 | 80 |
| 9te Sektion | Unter-Wikow mit dem Beſchäldeparte- mentepoſten Bivollerie und dem am rech- ten Ufer des Fluſſes Suczawa gelegenen zur Ortschaft Ober-Wikow gehörigen Wohnhäusern | 3063 | — |
| 10te Sektion | Oberhorodnik ſammt dem Geſüts- und Dekonomiehof Hardegthal, ferner die Ort- schaft Unterhorodnik mit der Dekonomie- abtheilung Tokmitura, dem Filialgeſüts- hof Neupraedit, dann dem Filialgeſüts- und Dekonomiehof Altpraedit | 1810 | — |
| 11te Sektion | Bilka und Oberwikow, letztere Ort- schaft mit Ausſchluße der am rechten Ufer des Fluſſes Suczawa gelegenen Wohn- häuſer | 3310 | — |
| 12te Sektion | Putna und Carlsberg | 1500 | — |
| 13te Sektion | Strascha, die Anſiedlung Tomnatik u. dem Geſütspoſten und Dekonomiehof Frassin | 2000 | — |
| 14te Sektion | Beſtehend aus allen Ortschaften und Ge- birgsabtheilungen des herrſchaftlichen Hoch- gebirges unter der Hauptbenennung Bra- nestie Putni und den im Bereiche deſſel- ben befindlichen Geſüts und Sommer- weidpoſten | 1877 | — |

Die 14te Sektion bleibt vor der Hand außer Verpachtung und bildet ſonach keinen Gegenſtand der Offertverhandlung.

Es werden demnach alle Jene, welche das Recht zu beſagter Propinazions-Ausübung in einer oder der anderen der vorbenannten Herrſchaftsſektionen zu erlangen wünſchen, hiermit aufgefordert, ihre ſchriftlichen, verſiegelten und mit der klaffenmäßigen Stempelmarke ver- ſehenen Offerte abgeſondert für jene Propinazions-Pachtſektion, welche in der Aufſchrift nach Anhandgabe des §. 1 genau zu bezeichnen iſt, bis zum 30. Auguſt 1860 Nachmittags 4 Uhr bei der Radautzer k. k. Geſüts-Wirthſchafts-Direktion einzureichen, dann den jährlich zu entrich- tenden Pachtbetrag genau mit Ziffern und Buchſtaben auszudrücken und gleichzeitig das 10% Reugeld zur Sicherſtellung des Merars beizu- bringen.

Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der hiezu nach den Landesgeſezen fähig iſt und ſich überdies über ſeine Moralität mit einem Zeugniſſe ausweiſen kann.

Ausgeſchloſſen werden von der Verpachtung oder ſelbſt als Be- ſteller anderer Pächter, Minderjährige und alle jene, die für ſich keine gültigen Verträge abſchließen können, Merarialrückſtändler und Prozeß-

ſüchtige, oder auch ſolche, die mit dem Merar in einem Rechtsſtreit ver- bunden ſtehen, endlich jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinns- ſucht in Kriminalunterſuchung geſtanden und nicht für unſchuldig erklärt worden ſind.

Die Verpachtung wird lediglich durch die Offert-Verhandlung ſtattfinden, demnach keine biſher übliche mündliche Vizitation abgehalten werden wird.

Jedes überreichte Offert muß mit dem Vor- und Zunamen, Cha- rakter und Wohnort des Ausſtellers unterzeichnet ſein; Partheien, welche nicht ſchreiben können, haben dem Offerte ihr Handzeichen beizulegen und daſſelbe neſtſdem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterzeichnen zu laſſen, deren Charakter und Wohnort eben- falls anzugeben iſt.

Wenn mehrere Perſonen das ſchriftliche Offert gemeinſchaftlich ausſtellen, ſo haben ſie in dem Offerte beizulegen, daß ſie ſich als Mit- ſchuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Militär-Merar zur Erfüllung der Pacht-Bedingniſſe ver- binden.

Zugleich müſſen ſie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe der erpachteten Propinazions- Sektion geſchehen und mit welchem überhaupt alle bezüglichen Verhand- lungen vorgenommen werden können.

Ferner darf das überreichte Offert durch keine den Vizitationsbe- dingungen nicht entſprechende Klausel beſchränkt ſein, vielmehr muß dieſelbe mit Beſtimmtheit die Verſicherung ausdrücken, daß der Offe- rent die in der Kundmachung berufenen und in das Vizitationsproto- koll aufgenommenen Bedingungen genau befolgen wolle.

Zur Sammlung der wohlverſiegelten Offerte wird der Termin bis zum 30ten Auguſt 1860 Nachmittags 4 Uhr feſtgeſetzt, die Offerte werden bis zu dieſem Zeitpunkt bei der Radautzer k. k. Geſüts-Wirth- ſchafts-Direktion aufbewahrt, und am ſelben Tage in die Verhandlung genommen, ſomit nach Verlauf der 4ten Nachmittagsſtunde kommiſſio- nell eröffnet werden.

Wird jenem Offerenten der Vorzug eingeräumt werden, der den höchſten jährlichen Pachtſchillingeanboth macht und auch ſonſt zur Pach- tung fähig iſt.

Das dem Offerte zugelegte 10% Reugeld wird für den Fall der hochortigen Beſtätigung des Offertes in die Kauzion eingerechnet wer- den; die Kauzion hat übrigens in dem halben Betrage des einjährigen Pachtſchillings zu beſtehen, und wird von dem als Pächter verbleiben- den Offerenten gleich nach Beſtätigung der Offertverhandlung resp. gleich nach Verſtändigung des Erſteher von der Genehmigung ſeines Offertes durch die k. k. Militär-Gesüts-Wirthſchafts-Direktion und längſtens am Tage vor der Uebergabe des Pachtobjektes zu erlegen ſein.

Die Kauzion muß entweder in Barem, oder in Staatspapieren oder aber gegen Hypothek geleistet werden. Hierbei wird jedoch feſtge- ſetzt, daß die Kauzion, wenn ſie in Staatspapieren erlegt wird, nach dem Tageskurse, wann ſie erlegt wurde, berechnet wird; wenn ſie aber dagegen gegen Hypothek geleistet werden ſollte, ſo hat das hohe k. k. Landes-General-Kommando für Galizien und die Bukowina zu ent- ſcheiden, ob die Kauzion annehmbar iſt oder nicht. Bis zu dieſer Ent- ſcheidung, oder aber wenn die Kauzion mittelſt Hypothek nicht ange- nommen werden ſollte, iſt die Kauzion in barem Gelde oder in Staats- papieren nach dem Tageskurse zu leiſten. Diejenigen Offerenten, die mindere Pachtſchillingeanbothe machten, ſomit deren Offerte gleich von der Vizitations-Kommiſſion zurückgewieſen werden, erhalten hievon und zwar wenn ſie die Eröffnung der eingelaufenen Offerte im Amtsge- bäude abgewartet haben br. m. die Verſtändigung und es werden de- nenſelben gleichzeitig gegen beizufügende Beſtätigung auf dem bezüglichen Verhandlungs-Protokolle die ihren Offerten angeſchloſſenen Depots rückgeſtellt, da hingegen die Abweſenden von der Rückweiſung der ein- geſendeten Anbothe von der k. k. Militär-Gesüts-Wirthſchafts-Direktion ſchriftlich in die Kenntniß geſetzt, wo ſie nach Erhalt und Vorweiſung derſelben die Rückſtellung der zurückgelegten Reugelder verlangen kön- nen, welche ſofort gegen markenfreie Beſtätigung erfolgen wird.

Die nach dem feſtgeſetzten Sammlungsstermine, das iſt den 30. Auguſt 1860 4 Uhr Nachmittags, wobei zur Begegnung jeden Zwei- fels in der Zeit die im Expedite der k. k. Militär-Gesüts-Wirthſchafts- Direktion beſtändige Wanduhr den Ausſchlag gibt, einlangenden nach- träglichen Offerte werden nicht angenommen werden, und es wird ſich rückſichtlich der vor- oder an dem Tage der Offertverhandlung bis 4 Uhr Nachmittags einlangenden ſchriftlichen Offerte genau nach den be- ſtehenden Vorſchriften gehalten. Wird nach erfolgter Beſtätigung der Offertverhandlung das hierüber aufgenommene Protokoll die Stelle des Vertrages inſofern vertreten, bis nicht auf Grund der Pachtbedingniſſe ein rechtskräftiger Vertrag ausgeſtellt und von hohen Orten ratifizirt werden wird, zu deſſen einem Pate der Erſteher verpflichtet bleibt, den dem 6jährigen Erſthebungsbetrage entſprechenden ſkalamäßigen Stempel und Legalisirungsbetrag aus Eigenem bar zu entrichten.

Die näheren Vizitations- und Pachtbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtſtunden in der Expeditionskanzlei der k. k. Geſüts-Wirthſchafts-Direktion eingesehen werden.

Radautz, am 22. Juli 1860.

(1514) **G e d i c h t.** (2)

Nr. 3753. Vom k. k. ſtädtiſch-belegirten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, es ſei am 21. Juni 1840 Fedor Sokol zu Luka- wica ohne leztwilliger Anordnung geſtorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort deſſen zwei Söhne Jakob und Iwon Sokol unbekannt iſt, ſo werden dieſelben aufgefordert, ſich

hinnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsenklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für sie aufgestellten Kurator Peter Marczuk abgehandelt werden würde.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte.

Czernowitz, am 22. Juni 1860.

(1478) **E d i k t.** (3)

Nro. 1613. Vom k. k. Kreisgerichte zu Sz. Udvarhely wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Baritz Barbara verheiratete Lörnits Istvános in die Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung ihres Gemannes Stefan Lörnits aus Gyergyo Alfalu in Siebenbürgen, welcher als Gemeiner im k. k. Eduard Fürst Lichtensten 5ten Linien-Infanterie-Regimente diente, und als Soldat angeblich im Jahre 1855 im Spital zu Jaroslau in Galizien verstorben sein soll, ohne daß der dießfällige Todenschein beigebracht werden könnte, gewilligt, der Adrofat Thomas Hedves zu Gyergyo St. Miklos in Siebenbürgen zum Kurator dieses Vermissten ernannt worden. Stefan Lörnits wird daher aufgefordert binnen Einem Jahre d. i. bis zum 16. Juli 1861 entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen oder dasselbe, oder den ernannten Kurator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens über ein neuerliches Ansuchen seiner Ehegattin zu seiner Todeserklärung würde geschritten werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sz. Udvarhely, am 16. Juli 1860.

(1485) **E d y k t.** (3)

Nr. 300. Przez c. k. sąd powiatowy w Radymnie czyni się wiadomo, że na dniu 27. stycznia 1852 zmarł Jacko Karchut w Nowejgrobli bez rozporządzenia ostatniej woli, dzieci więc pozostałe: Piotr Karhut, Stefan Karhut, Ewa Karchut zameżna Kubak, Nastka Karchut zameżna Paluch, Ruśka Karchut zameżna Kobeluch, Marya Karchut zameżna Kaczor i Marunia Karchut, są jego prawnymi spadkobiercami. Sąd nieznając pobytu Stefana Karchuta, zwywa takowego, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżej wyrażonego licząc, zgłosił się w tymże sądzie i wniósł oświadczenie swe do spadku, w przeciwnym bowiem razie spadek z oświadczonej już współsucesorami i z ustanowionym dla niego kuratorem Piotrem Karchutem przeprowadzi się.

Radymno, dnia 6. czerwea 1860.

(1506) **E d i k t.** (3)

Nro. 5496. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herru Theodor Ritter v. Buchenthal, faktischen Besitzers des etnß Gregor v. Tabora'schen Antheils von dem in der Bukowina liegenden Gute Michaleze, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion vom 30. Juli 1859 Nro. 818 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 14846 fl. 15 kr. RM., sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsantheil zusteht, als auch diejenigen, welche das Grund-Entlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes beanspruchen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Oktober 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelbers und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- c) die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelber seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelber, u. z. mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verpfändet geblieben ist.

Die unterlassene Anmeldung hat bezüglich jener Personen, welche das obige Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes ansprechen wollten, die rechtliche Folge, daß das fragliche Grund-Entlastungs-Kapital dem faktischen Besitzer ausgefolgt werden wird, und jenen Prä-

tendenten nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen den faktischen Besitzer geltend zu machen.

Vom Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 30. Juni 1860.

(1516) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nr. 12253. Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau ist eine Försterstelle 1. Klasse in der XII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 315 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung, dann eines Joches Garten und drei Joch Wiesengrund, dem Bezuge von 10 n. ö. Klaftern Deputat-Brennholz und dem Pauschale jährlicher 80 fl. 85 kr., dann dem Genusse von 1 1/2 Joch Wiesengrund zur Erhaltung eines Dienstpferdes, mit der Verpflichtung zur Leistung einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstaufzucht provisorisch zu besetzen. — Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der absolvirten Forst-Collegien, bedingten Falles der Staats-Forstprüfung, der allseitigen praktischen Ausbildung im Forstfache und in der Forstwirtschaft, der Gewandtheit im Rechnung- und Konzeptsfache, der Kenntniß einer slavischen, vorzugsweise der polnischen Sprache, und der körperlichen Tauglichkeit binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Krakau, am 20. Juli 1860.

(1518) **Kundmachung.** (1)

Nr. 512. Auf Grund der vom hohen k. k. Oberlandesgerichtes-Präsidium unterm 2. Juli 1860 Z. 1749 pr. herabgelangten adjustirten Präliminarien wird zur Sicherstellung der Verpflegung der Häftlinge des Przemysler k. k. Kreisgerichtes pro 1861 am 3. September 1860 Vormittags eine Lizitation auf Mindestbothe abgehalten werden.

| A r t i k e l n | Präliminare | Fiskalpreise der einzelnen Porzionen | Summe der Ausrufspreise | | | |
|--|-------------|--------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-----|-----|
| | | | in österr. Währ. | | | |
| | Porzionen | | kr. | fl. | kr. | fl. |
| I. Für gesunde Inquisiten und Sträflinge. | | | | | | |
| a) Kost | 73000 | 6 ⁵² / ₁₀₀ | 4766 | 90 | | |
| b) Brotporzionen | 73000 | 4 | 2920 | | | |
| II. Spitals-Porzionen: | | | | | | |
| ganze | 1825 | 15 ⁷⁹ / ₁₀₀ | 288 | 16 ³ / ₄ | | |
| halbe | 1460 | 13 ³⁸ / ₁₀₀ | 195 | 34 ³ / ₄ | | |
| drittel | 1460 | 14 ³³ / ₁₀₀ | 209 | 21 ³ / ₄ | | |
| viertel | 1095 | 14 ⁹¹ / ₁₀₀ | 157 | 79 | | |
| volle Diät | 730 | 7 ²³ / ₁₀₀ | 52 | 23 ³ / ₄ | | |
| leere Diät | 730 | 5 ¹⁷ / ₁₀₀ | 37 | 74 | | 863 |
| III. Extra-Ordinarien: | | | | | | |
| | Maß | | | | | |
| a) eine halbe Maß Sauerkraut | | 3 ⁵ / ₆ | | | | |
| b) ein halbes Pfund gebörte Zwetschen | | 11 ⁴ / ₈ | | | | |
| c) süße Milch | 300 | 9 | 27 | | | |
| d) Bier | 50 | 12 | 6 | | | |
| e) Branntwein | 92 | 65 | 59 | 80 | | |
| f) Wein | 20 | 63 | 12 | 60 | | |
| g) Weinessig | 20 | 18 | 3 | 60 | | 11 |
| | | | | | | 874 |

Hievon werden die Unternehmungslustigen in Kenntniß gesetzt.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, am 7. August 1860.

(1519) **Kundmachung.** (1)

Nro. 3568. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird zur Herbeibringung der durch die Administration der mit der ersten österr. kais. Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien ersiegten Hypothekarforderung im Reste von 5162 fl. 90 kr. öst. Währ. f. N. G. die mit hiergerichtlichem Bescheide vom 4. März 1857 Zahl 7437 bereits ausgeschrieben gewesenen und mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 28. Dezember 1859 Zahl 7461 bis auf weiteres eingeschränkte exekutive Veräußerung der im Sanoker Kreise gelegenen, dem Theodor Ritter Copieters v. Tergonde gehörigen Güter Lodzina sammt Zugehör Chlomezo und Dobra, welche Veräußerung unter den mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 11. April 1856 Zahl 1109 festgesetzten, in den Amtsblättern der Lemberger Zeitung Nro. 95, 96 und 97 vom 24., 25. und 26. April 1856 bereits kundgemachten Bedingungen in einem einzigen Termine am 28. September 1860 um 10 Uhr Vormittags im Sitzungssaale des k. k. Kreisgerichtes abgehalten werden wird, neuerdings mit dem Beifügen ausgeschieben, daß vor diesem Termine die zu veräußernden Güter auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Hievon wird der Exekutionsführer, Exekut und sämtliche Hypothekargläubiger verständigt.

Przemysl, am 27. Juni 1860.

(1504) **E d i k t.** (3)
 Nro. 5181. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird über Ansuchen des Kostaki Brajeskul, faktischen Besitzers des ehemals Theodor Wlajko'schen Gutsanteils von Zuryn, landtäglich „Mamornitza“ benannt, behufs gerichtlicher Zumessung des von dem, mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landeskommission vom 10. Juli 1858 Zahl 779 für den genannten Gutsanteil ermittelten Entlastungs-Kapitals 2557 fl. 40 kr. RM. auf den Wittsteller entfallenden Theilbetrages von 1198 fl. 54 $\frac{3}{8}$ kr. RM. sowohl die Hypothekargläubiger als auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen längstens bis zum 22. Oktober 1860 hiergerichts anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothek-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Person, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Theilnehmern im Sinne des §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Bezüglich derjenigen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, hat die Versäumung der Ediktfrist diese Nachteile, daß das Entlastungs-Kapital der faktischen Besitzer, insofern es den Hypothekargläubigern nicht ausgefolgt wird, wird ausgefolgt werden und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. Juni 1860.

(1496) **Vorladung.** (3)
 Nro. 8330. Nachdem der Eigenthümer der am 20. Juli d. J. durch die k. k. Finanzwache in Gaje starobrodzkie, und zwar im Getreide, unter Anzeigen einer Gefährsübertretung aufgebrauchten 6 Celli Schnittwaaren h. o. unbekannt ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf dieselben geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen 90 Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Finanz-

Bezirks-Direktion zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Brody, 27. Juli 1860.

C y t a c y a.

Nro. 8330. Ponieważ właściciel 6ciu paczek towarów bławatnych, które c. k. straż finansowa na doniesienia o przestępstwie skarbowem dnia 20. lipca bieżącego roku w Gajach starobrodzkich w zbożu przytrzymała, jest tutaj wcale nieznany, zatem każdego, ktokolwiek sądzi, że będzie mógł udowodnić swoje prawo do tychże sześciu paczek towarów bławatnych, wzywa się, ażeby w ciągu 90 dni, licząc od dnia obwieszenia niniejszej licytacji, zgłosił się do urzędowej kancelaryi c. k. finansowej dyrekcji powiatowej, w przeciwnym bowiem razie, jeźliby to nie nastąpiło, postąpi się z przytrzymałą rzeczą na mocy istniejących ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

W Brodach, dnia 27. lipca 1860.

(1502) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1460. Bei der Lemberger israelitischen Gemeinde ist ein Stipendium jährlicher 126 fl. öst. W. für einen israelitischen Schüler der Lemberger Oberrealschule in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses für die Dauer des Schulbesuches an der hierortigen Realschule bestimmte Stipendium haben ihre Mittellosigkeit, Zuständigkeit zur Lemberger israelitischen Gemeinde, gute Schulklassen, Fleiß und Moralität nachzuweisen, und deutsche Kleidung zu tragen.

Das Stipendium wird vom hiesigen Israeliten-Gemeindevorstande verliehen, bei welchem die Bewerber binnen 4 Wochen ihre Gesuche einzureichen haben.

Vom israelitischen Gemeinde-Vorstande.

Lemberg, den 7. August 1860.

(1488) **E d i k t.** (3)

Nro. 28066. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen ostgalizischen Naturallieferung-Obligazion lautend auf den Namen: Gemeinde Latoszyn, Tarnower Kreises Nro. 1537 vom 1. November 1814 zu 2% über 303 fl. 33 kr. aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazion vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 16. Juli 1860.

(1494) **E d i k t.** (3)

Nro. 1114. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Solotwina wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Gemeinde Bitkow die Einleitung der Amortisirung des derselben angeblich in Verlust gerathenen Rationalanlehensscheines vom 16. August 1854 Nro. 26 über den noch im Jahre 1855 gänzlich saldirten Subskriptionsbetrag pr. 50 fl. RM. bewilligt worden. Es wird daher Derjenige, in dessen Besitze sich diese Urkunde befindet, hiemit aufgefordert, seinen Besitz diesem Gerichte so gemäß binnen einem Jahre vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edikts gerechnet, anzuzeigen, widrigens die oberwähnte Urkunde für null und nichtig erklärt werden würde.

Solotwina, am 26. Juli 1860.

Anzeige - Blatt.

Doniesienia prywatne.

K. K. aussch. privil. allgemein beliebtes

Anatherin-Mundwasser,

von J. G. POPP, prakt. Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557. Preis 1 fl. 40 kr. österr. Währ.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Conservierungsmittel sowohl für Zähne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Gegenstand von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum benützt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter medizinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahrheitet wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.

ZAHNPLOMB zum Selbstplombiren hohler Zähne. Preis 2 fl. 20 kr. öst. Währ. — K. k. aussch. privil. **Anatherin-Zahnpasta.** Preis 1 fl. 22 kr. öst. Währ. — **Vegetabilisches Zahnpulver.** Preis 63 kr. öst. Währ. Von J. G. Popp, Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Auch zu haben in den meisten Apotheken Wiens so wie in allen Provinzstädten bei den bekannten Firmen zu denselben Preisen. — Es werden bei demselben auch alle Arten künstlicher Zähne verfertigt.

Obbenannte Artikel sind zu haben: In Lemberg bei den Herren **Josef J. Klein** Ringplatz Nr. 232 und H. Hofmann, J. Bierzecki, Laneri, Mikolasch und Tomanek Sohn, Apotheker. — Brody: Deckert Ap.

Bochnia: Constantin Solik, — Brzezan: Zminkowski, — Czernowitz: Th. Zachariasiewicz, — Dembica: Herzog Apoth., — Dohromil: Grotowski Apoth., — Jaroslau: Ig. Bajan, — Kolomea: Th. Zachariasiewicz & Comp., — Krakau: J. Jahn und Th. Gorecki, — Przemyśl: Machalski, — Przeworsk: Janiszewski, — Rozwadow: Marecki, — Rzeszow: Schaitter & Comp., — Sambor: Kriegseisen Apoth., — Sanok: Jaklitsch, — Stanislaw: Tomanek & Comp. Apoth. und Gebrüder Czuczawa, — Strij: J. Sidorowicz Apoth., — Tarnow: J. Jahn, — Tarnopol: G. Latinek, — Wadowice: Foltin, — Zaleszczyki: Kodrebski, — Zloczow: Pettesch Apoth.

(796—16)





MOLL'S Seidlitz = Pulver.



Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855.

Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch“ in Wien.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit anderen Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosis umschließenden weißen Papiere mein Fabrikzeichen „Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 kr. öst. Währ.
Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämtlichen bisher bekannten Hausarzneien unbesritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Dankbegrüßungsschreiben die detaillirtesten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzflopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilresultate lieferten. Diese bereits zu einem ansehnlichen Volumen angeschwollene Correspondenz enthält die zahlreichsten Bestätigungen von Patienten, welche erst, nachdem bei ihnen allopathische und hydro-pathische Behandlungsweise gänzlich erschöpft und erfolglos geblieben, zu diesem einfachen Hausmittel ihre Zuflucht genommen und mit einermal die so lange vergeblich gesuchte dauernde Befestigung ihrer geschwächten Gesundheit erlangten. Es sind unter diesen Anerkennungschriften fast alle Schichten der Bevölkerung aus dem Nähr-, Wehr- und Lehrstande, Kaufleute, Handwerker, Künstler, Landwirthe, Professoren, Beamte und Militärs, ja sogar Apotheker und Aerzte, sowie mehrere solche Individuen beiderlei Geschlechtes vertreten, bei denen früher die berühmtesten Heilquellen nicht die geringste Erleichterung hervorgebracht, und welche einzig und allein durch den regelmäßigen Gebrauch der echten Seidlitz-Pulver vollkommen hergestellt wurden.

In Lemberg übernimmt Austräge Hr. **Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldenen Stern“. **Biala:** Apotheker Keller, **Brody:** Fr. Deckert, **Bohrka:** J. Czarnik, **Brzeżany:** Josef Zminkowski, **Buczacz:** J. Czerkawski, **Czernowitz:** Rożanski u. Ign. Schnirch, **Dobromil:** A. Grotowski, **Gliniany:** N. Helm, **Jagielnica:** J. Fischbach, **Jasło:** J. Rohm Apotheker, **Kolomya:** W. Kupferman, **Krakau:** Dr. Sawiczewski u. Kirchmayer & Sohn, **Limanow:** A. Müller, **Makow:** E. Majer, **Monasterzyska:** J. Lipschitz, **Neu-Sandec:** Kosterkiewicz Witwe, **Neumarkt:** C. Lauer, **Oświęcim:** W. Polaszek, Apotheker, **Przemysl:** F. Gaidetschka & Sohn, **Podgorze:** S. Schlesinger, **Radautz:** Resch, **Sambor:** Kriegseisen, **Staremiasto:** J. Belka, **Suczawa:** E. Botczat, **Stanislawow:** Tomanek Apotheker, **Tarnow:** J. Jahn, **Tarnopol:** A. Morawetz, **Tysmienica:** Carl Neki, **Wadowice:** Franz Foltin, **Zaleszczyk:** J. Kodrehski & Comp.

Obige Firmen übernehmen auch Aufträge auf das echte

Dorsch-Leberthran-Oel,

von Lobry & Porton zu Utrecht in Nederland.

Die einzige Sorte, welche von Prof. Müller jedesmal vor Füllung chemisch geprüft und in mit Zinkkapseln verschlossenen Bouteillen versendet wird, auf welchen sich die Firma des Hauses Lobry & Porton befindet.

Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Einsammlung und Auscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in unseren versiegelten Flaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird von allen ärztlichen Autoritäten Europa's als vorzügliches Heilmittel bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis, Rheumatismus und Gicht, chronischen Hautausschlägen, Augenentzündungen, Nervenkrankheiten zc. mit anerkanntem Erfolge angewendet.

In Original-Bouteillen sammt Gebrauchs-Anweisung à 2 fl. 10 kr. und 1 fl. 5 kr. öst. Währ. (278—26)

SCHNEEBERGS-KRAEUTER-ALLOP

aus diesjährigen frischen Brust- und Lungenkräutern nach ärztlicher Vorschrift erzeugt,

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen:

In Lemberg bei Herrn **Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldenen Stern“. **Biala,** Jos. Berger. **Bochnia,** A. Kasprzykiwicz. **Brody,** Ad. Ritter v. Kościcki, Apoth. **Brzeżan,** J. Zminkowski. Apoth. **Buczacz,** B. Pfeiffer. **Chrzanow,** Dom. Porta. **Dembica,** F. Herzog. **Gorlice,** Walery Rogawski, Ap. **Krakau,** Alexandrowicz. **Myslenice,** M. Lowczyński. **Neumarkt,** L. v. Kamieński. **Przemysl,** F. Gaidetschka & Sohn. **Rozwadow,** Marecki. **Rzeszow,** Schaitter.

Sambor, Kriegseisen. Stanislaw, Tomanek. Stryj, Sidorowicz. Tarnopol, Buchnet. Tarnow, M. Alt. v. Sidorowicz, Apoth. Wadowice, F. Feltin. Zaleszczyk, Kodrehski & Comp. Zloczow, F. Pettesch,
Preis einer Flasche s. Gebrauchs-Anweisung 1 fl. 26 kr. ö. W.
Ferner ist dieser Allop in allen größeren Städten zu bekommen.
Zugleich können auch durch diese Herren Depositäre bezogen werden:

Die bewährten Hühneraugenpflaster

von dem k. k. Oberarzte Schmidt.

Preis pr. Schachtel 23 kr. österr. Währ.

Echtes medicinisches

Berger Dorsch-Leberthran

für Scropheln und Hautausschläge u. s. w.

Preis pr. Bouteille 1 fl. öst. W.

Haupt-Depot **Gloggnitz** bei **Julius Bittner**, Apotheker. (1456—2)

Durch ein königl. preuß. und königl. sächs. Ministerium konzessionirt.
Vom Pariser, Münchner und Wiener Chierschuh-Vereine mit der
Medaille ausgezeichnet.

Gefeslich durch den
Mutter- und Marten-
schuh gefesert.



Gefeslich durch den
Mutter- und Marten-
schuh gefesert.

KORNEUBURGER VIEHPULVER

für Pferde, Hornvieh und Schafe,

bewährt sich nach den langjährigen Erfahrungen und den damit auch in den königl. Obermarställen Sr. Majestät des Königs von Preußen im Auftrage Sr. Excellenz des General-Lieutenants und Oberstallmeisters Sr. Majestät, Herrn von Willisen gemachten vielseitigen Versuchen, laut der amtlichen Bestätigung des Herrn Dr. Knauer, Apothekers I. Klasse und Ober-Medizinalrathes der gesammten königlichen Marställen, — stets:

Beim Pferde: in Fällen von Drüsen und Rehen, Kolik, Mangel an Freßlust, und vorzüglich die Pferde bei vollem Leibe und Feuer zu erhalten.

Beim Hornvieh: beim Blutmelken und Aufblähen der Kühe (Windbauche), bei Abgabe von wenig oder schlechter Milch, deren Qualität überraschend durch dessen Anwendung verbessert wird — bei Lungenleiden; während des Kälbers erscheint dessen Gebrauch bei Kühen sehr vortheilhaft, so wie schwache Kälber durch dessen Verabreichung zusehends gedeihen.

Beim Schafe: zur Hebung der Leberegel, der Säule und bei allen Leiden des Unterleibes, wo Unthätigkeit zum Grunde liegt.

Echt zu beziehen in **Lemberg** bei den Herren **H. Laneri**, Apotheker und **Const. Eskierski**, und in den meisten Städten Galiziens durch die in den gelesesten Journalen zeitweise bekannt gegebenen Firmen. (1267—6)

Nr. 2997.

Lizitation

von original-spanischen Sprungwidder, Mutter-schafen und Schöpsen auf den k. k. Familien-Gütern Göding und Holitsch.

Von der k. k. Familien-Fondsgüter-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß am 21. August d. J. zu Göding in Mähren und am 22. August zu Holitsch in Ungarn eine größere Anzahl von Sprungwidder, Mutter-schafen und Schöpsen dann Rindvieh gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden wird.

Kauflustige wollen sich daher am 21. August im Gödinger Maierhofe und am 22. August im Holitscher Schlosse Vormittags 10 Uhr einfinden.

Wien, den 17. Juli 1860. (1378—4)

Przestroga.

Nizej podpisany uwiadamia niniejszem, że zadnych długów ani weksłów za zonę swoją Józefę Mameczyńską płacić nie będzie. — Ktoby jej zawierzył towar lub gotówkę, nie może mieć do podpisane pretensyi. Lwów dnia 7. sierpnia 1860.

(1500—2)

Szymon Mameczyński.